

RESOLUTION 56/279

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/734/Add.1)⁸⁸.

56/279. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die gemeinsamen Dienste des Systems der Vereinten Nationen in Genf

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/255 vom 7. April 2000,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Gemeinsame Dienste des Systems der Vereinten Nationen in Genf, Teil II: Fallstudien (Internationales Rechenzentrum, Gemeinsamer ärztlicher Dienst, Sektion Aus- und Fortbildung und Prüfungen, Diplomatischer Kurierdienst und Gemeinsamer Einkaufsdienst)"⁸⁹ und der Mitteilung des Generalsekretärs⁹⁰ zur Übermittlung seiner Anmerkungen sowie derjenigen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung⁹¹ zu diesem Bericht,

sowie nach Behandlung des gemäß Ziffer 9 ihrer Resolution 54/255 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs⁹²,

ferner nach Behandlung der Informationen in dem ersten Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³,

1. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁸⁹ und den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung⁹⁰;

2. *erklärt erneut*, dass die Inanspruchnahme gemeinsamer Dienste in Genf eines von vielen Mitteln sein sollte, das den Organisationen und dem Leitungspersonal die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen auf die effizienteste und effektivste Weise ermöglicht;

3. *legt* den beteiligten Organisationen *nahe*, bei ihren fortlaufenden Bemühungen um die Ausdehnung von Kooperationsvereinbarungen auf weitere Bereiche denjenigen Diensten Vorrang einzuräumen, die für eine gemeinsame Erbringung geeignet sind, unter Anwendung der Kriterien

der Effizienz, der Produktivität und der Kostenwirksamkeit, und dabei den Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe⁸⁹ so weit wie möglich Rechnung zu tragen sowie die jeweils unterschiedlichen Mandate, Rollen, Aufgaben und Vorschriften der beteiligten Organisationen zu berücksichtigen;

4. *begrüßt* die in den einschlägigen Ziffern des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ enthaltenen Bemerkungen und Auffassungen, insbesondere in Bezug auf Telekommunikations- und Informationstechnologiedienste, Konferenzdienste, Druckerei- und Publikationsdienste sowie die allgemeine Verwaltung;

5. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die in Genf ansässigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bislang unternommen haben, um die gemeinsamen Dienste zu verbessern, und ermutigt sie, mittels eines strukturierteren Ansatzes im Rahmen des Interinstitutionellen Managementausschusses und der Sonderarbeitsgruppe für gemeinsame Dienste und ihrer Arbeitsgruppen die bestehenden gemeinsamen Dienste zu verbessern und neue gemeinsame Konzepte auszuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Interinstitutionellen Managementausschuss nahe zu legen, bei der Festlegung des Umfangs und des Zeitplans der Durchführung der Vereinbarungen betreffend die gemeinsamen Dienste in Genf vereinfachte Konsultationsverfahren zu beschließen, die eine rasche Einigung auf die gemeinsam zu erbringenden Dienste fördern, damit der Aktionsplan für die gemeinsamen Dienste in Genf möglichst noch vor dem Zieljahr 2010 zur vollen Anwendung gebracht werden kann;

7. *bittet* die Gruppe, den Stand der Ausarbeitung und Konsolidierung der gemeinsamen Dienste in Genf und an anderen Dienstorten, wo die Büros und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ansässig sind, weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung im Rahmen ihres Jahresberichts darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/280

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/734/Add.1)⁹⁴.

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁹ Siehe A/55/856.

⁹⁰ A/55/856/Add.1.

⁹¹ Der Verwaltungsausschuss für Koordinierung wurde gemäß Beschluss 2001/321 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Oktober 2001 in "Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen" umbenannt.

⁹² A/56/417/Rev.1.

⁹³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7)*, Kap. I, Abschnitt E.14, Ziffer 124 und Kap. II, Abschnitt A, Ziffern I.68 und VIII.97-VIII.103.

⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/280. Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/252 vom 8. September 1998 und 55/221 vom 23. Dezember 2000,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie über die Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs⁹⁵,

verabschiedet den Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen und den zur Erläuterung dienenden Kommentar, die im Anhang des Berichts des Generalsekretärs⁹⁶ enthalten sind, vorbehaltlich der folgenden Änderungen:

- a) Artikel 1 Buchstabe a:
 - i) In Ziffer 3 des Kommentars wird nach dem Wort "Generalversammlung" die Formulierung "oder den anderen zuständigen Hauptorganen der Vereinten Nationen" eingefügt;
 - ii) Ziffer 4 des Kommentars wird gestrichen und Ziffer 5 in Ziffer 4 unnummeriert;
- b) Artikel 1 Buchstabe b:

Am Ende des Kommentars wird der folgende Satz hinzugefügt:

"In Anbetracht der systemweiten Funktionen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe werden in der schriftlichen Erklärung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst beziehungsweise der Inspektoren der Gemeinsamen Inspektionsgruppe der Ausdruck 'Vereinten Nationen' durch die Formulierung 'Vereinten Nationen und anderen teilnehmenden Organisationen' und das Wort 'Organisation' durch das Wort 'Organisationen' ersetzt.";

⁹⁵ A/55/928 und A/56/437.

⁹⁶ A/56/437.

c) Am Ende des Artikels 1 Buchstabe e wird der folgende Satz hinzugefügt:

"Der Generalsekretär soll die beschlussfassenden Organe, die die Amtsträger oder die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ernannten, unterrichten und kann ihre Auffassungen berücksichtigen.";

d) Es wird ein neuer Artikel 1 Buchstabe f mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Diese Regeln finden Anwendung auf den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst sowie auf die Inspektoren der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, unbeschadet der Satzungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und im Einklang mit diesen Satzungen, in denen festgelegt ist, dass diese Amtsträger ihre Aufgaben bezüglich der Vereinten Nationen und der anderen Organisationen wahrnehmen, die ihre Satzungen akzeptieren.";

e) Am Ende des Artikels 2 Buchstabe i wird der folgende Satz hinzugefügt:

"Im Falle von Amtsträgern, die nicht vom Generalsekretär ernannt wurden, ist es Sache des Generalsekretärs, nach gebührender Konsultation mit dem ernennenden Organ zu entscheiden, ob eine bestimmte Tatsache zu einem Interessenkonflikt geführt hat."

RESOLUTION 56/284

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/653/Add.2)⁹⁷.

56/284. Zusammenhang zwischen der Behandlung von Dauertätigkeiten im Programmhaushaltsplan und der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Zusammenhang zwischen der Behandlung von Dauertätigkeiten im Programmhaushaltsplan und der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds⁹⁸ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Zusammenhang zwischen der Behandlung von

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁸ A/C.5/52/42.

⁹⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7* (A/53/7 und Add.1-15), Dokument A/53/7/Add.9.